

„Wie Hund und Katz“

– Geschwisterbindung im Sorgerechtsverfahren –

„Ich weiß nicht mehr, was ich tun soll!“ Vor mir saß meine Mandantin, die mir verzweifelt ihren Fall schilderte. Sie lebte von ihrem Ehemann getrennt. Aus der Ehe waren zwei Kinder hervorgegangen, nämlich Peter (16), und Eva (14). Obwohl schon einige Monate seit der Trennung vergangen waren, schafften es die Eltern nicht, ihre Streitigkeiten von den Kindern fernzuhalten. Mittlerweile war die Situation derart eskaliert, dass die Eltern nicht mehr zu-sammentreffen konnten, ohne zu streiten. Auch die Kinder waren stark belastet. Der Sohn tendierte dazu, zum Vater zu ziehen, der im Rahmen der Trennung ausgezogen war, während Eva unbedingt bei der Mutter bleiben wollte. Beide Elternteile hatten mittlerweile vor dem zuständigen Familiengericht Antrag auf Übertragung der alleinigen elterlichen Sorge für die Kinder gestellt. Besonders belastend war es für die Mandantin, dass die Kinder sich ständig stritten, beschimpften und sogar nicht davor zurückschreckten, sich miteinander zu prügeln. Auf Nachfrage erklärt die Mutter, dass die Kinder von Anfang an nicht miteinander klargekommen waren. „Peter und Eva führten sich von Anfang an wie ‚Hund und Katz‘ auf. Dies war auch schon vor der Trennung der Fall.“

1. Kindeswohl

Die Frage des Sorgerechtes ist oft eine der am härtesten umkämpften Trennungsfolgen. Grundsätzlich üben beide Elternteile jeweils in eigener Verantwortung das Sorgerecht aus. Voraussetzung für die gemeinsame Wahrnehmung der elterlichen Verantwortung ist jedoch eine tragfähige Sozialbeziehung zwischen den Eltern. Diese erfordert ein Mindestmaß an Übereinstimmung und hat sich am Kindeswohl auszurichten. Insbesondere auch für den Fall, dass die Voraussetzungen für eine gemeinsame Wahrnehmung der Sorge fehlen, bedarf das Elternrecht der gesetzlichen Ausgestaltung.

2. Gemeinsame Sorge hat keinen Vorrang

Dabei ist es von Verfassung wegen gerade nicht geboten, der gemeinsamen Sorge ge-

genüber der alleinigen elterlichen Sorge einen Vorrang einzuräumen. Genauso wenig kann vermutet werden, dass die gemeinsame Sorge nach der Trennung der Eltern im Zweifel die für das Kind beste Form der Wahrnehmung elterlicher Verantwortung ist. Wenn ein Mindestmaß an Übereinstimmung zwischen Eltern fehlt, ist die gemeinsame Ausübung der Elternverantwortung im Rahmen der gemeinsamen elterlichen Sorge auf-zuheben.

Nachdem sich hier meine Mandantin mit ihrem Ehemann ständig in den Haaren lag, nicht einmal ein Mindestmaß an Kommunikations- und Kooperationsfähigkeit bestand, lagen daher die Voraussetzungen für die Aufhebung der gemeinsamen elterlichen Sorge vor.

3. Sorgerechtskatalog

In einem zweiten Schritt muss jedoch überprüft werden, auf wen die elterliche Sorge alleine zu übertragen ist. Dabei sind mehrere Beurteilungskriterien, der sogenannte Sorgerechtskatalog maßgebend. Zum einen muss geklärt werden, wer in der Vergangenheit die Hauptbezugsperson für die Kinder war, denn die Fortdauer familiärer und sozialer Bindungen ist wichtig für eine stabile und gesunde psychosoziale Entwicklung des Kindes. Weiterhin muss festgestellt werden, welcher Elternteil besser in der Lage ist, das Kind zu fördern. Genauso wichtig ist jedoch die Überprüfung der Bindung des Kindes an Vater und Mutter, der Kindeswille und letztendlich auch die Bindung des Kindes an seine Geschwister. Geschwister sollen nur ausnahmsweise getrennt werden. Selbst wenn die Geschwisterbindung durch eine gewisse Rivalität überlagert ist, spricht dies nicht automatisch für eine Trennung der Kinder. Allerdings gibt es auch Ausnahmefälle (starke Aggressionen zwischen den Geschwistern), in denen es geradezu für die weitere Entwicklung der Kinder förderlich ist, die Geschwister zu trennen.

4. Streitlösung durch gerichtliche Entscheidung

In diesem Fall entschied das Gericht, dass die alleinige elterliche Sorge für den Sohn auf den Vater, die alleinige elterliche Sorge für Eva auf die Mutter übertragen wird. Die Geschwister-

trennung musste in Kauf genommen werden, da auch die Kinder gegenüber dem Gericht mitgeteilt haben, dass sie am liebsten getrennt voneinander aufwachsen würden und deutlich geworden ist, dass hier eine Geschwister-trennung sogar im Kindeswohlinteresse liegt. Aufgrund des Alters der Kinder war der Kindeswille auch beachtlich.

Nachdem das Gericht seine Entscheidung getroffen hatte, konnten die Eltern ihre Konflikte nicht mehr über die Kinder austragen. Dies führte insgesamt zu einer Beruhigung der

Situation, sodass mittlerweile auch Peter und Eva wieder vorsichtig Kontakt zueinander aufgenommen haben.



Matthias Amberg
ist Fachanwalt für
Familienrecht und
Fachanwalt für Erbrecht
in Aschaffenburg.



Clingenburg Festspiele 2014 Das verrückteste Mädel der Welt „Pippi Langstrumpf“

Seit über 60 Jahren ist sie ein Star in allen Kinderzimmern: Pippilotta Viktualia Rollgardina Schokominza Efraimstochter Langstrumpf. Vom 28. Juni bis



3. August 2014 werden die kleinen wie auch großen Besucher gleichermaßen begeistert sein, wenn bei den Clingenburg Festspielen in Klingenberg am Main Pippi Langstrumpf ihre völlig verrückten, die Welt auf den Kopf stellenden Ansichten, verkündet.

Sie macht, was sie will. Sie ist superstark, herrlich unerzogen und lügt ganz wundervoll. Statt mit Mutter und Vater wohnt Pippi mit dem Pferd „Kleiner Onkel“ und dem Äffchen „Herr Nilsson“ in der Villa Kunterbunt. Spannend wird es, wenn das stärkste Mädchen der Welt auf dem Jahrmarkt den stärksten Mann der Welt zur Strecke bringt, Polizisten die arme Pippi ins Kinderheim bringen wollen oder Gauner versuchen, Pippis Koffer mit Goldmünzen zu klauen.

Astrid Lindgren (1907-2002) begann erst mit 37 Jahren mit dem Schreiben. Mehr als siebzig Bilder-, Kinder- und Jugendbücher gibt es von ihr, die in ebenso vielen Sprachen übersetzt wurden. 1968 wurde Pippi Langstrumpf zum ersten Mal mit Inger Nilsson in der Titel-



Foto: © clingen-burg-festspiele.de

rolle verfilmt. Es gibt insgesamt vier Spielfilme und eine 21-teilige Fernseh-Serie, für die Astrid Lindgren die Drehbücher geschrieben hat.

Die Premiere von „Pippi Langstrumpf“ unter der Regie von Marcel Krohn ist am Samstag 28. Juni 2014, um 15.00 Uhr. Weitere Aufführungen finden mittwochs bis freitags um 10.00 Uhr, am Mittwoch, 16. Juli, sowie an Samstagen und Sonntagen um 15.00 Uhr statt.

Der Eintritt kostet auf allen Plätzen für Kinder bis 12 Jahre 8,00 €, für Jugendliche und Erwachsene 12,00 €. Kindergärten und Schulen erhalten auf Anfrage besondere Gruppenpreise.



Der Kartenvorverkauf hat begonnen

Eintrittskarten für die Eigenproduktionen „Pippi Langstrumpf“, „My Fair Lady“ und „Jedermann“ sowie die Gastspiele „Swede Sensation – The ABBA Tribute Show“